



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Postfach
10 34 44 | 70029 Stuttgart

An den

Lebensmittelverband

Milchindustrieverband

Verband der Fleischwirtschaft

Name: Dr. Edwin Ernst
Telefon: +49 711 126-2179
E-Mail: AFFL-Vorsitz_BW@mlr.bwl.de

Geschäftszeichen: MLR35-9103-8/5
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.02.2025

Änderung der Regelungen zum Identitätskennzeichen (IDK) durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hat in ihrer 44. Sitzung am 3. und 4. Dezember 2024 unter TOP 7.4 zur Änderung der Regelungen zum Identitätskennzeichen (IDK) durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 beraten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt fasste die AFFL folgenden Beschluss:

Die AFFL vertritt im Zusammenhang mit der Änderung des Identitätskennzeichens gemäß Verordnung (EG) 853/2004 folgende Auffassung:

1. Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 richtet sich an den Lebensmittelunternehmer. Im innergemeinschaftlichen Handel können bis zum Ende der Übergangsfrist beide Varianten des IDK verwendet werden.
2. Davon zu trennen ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben, die durch das EU-Kontrollrecht vorgegeben ist. Eine Änderung soll in Kürze erfolgen.
3. Durch die Änderungen in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt die neue Version des IDK unmittelbar. Die Zulassungsbehörde vergibt nach AVV Lebensmittelhygiene zur Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts nur die Zulassungsnummer als Teil des IDK. Bestehende Zulassungsbescheide brauchen nur geändert zu werden, wenn diese die Form des IDK im verfügbaren Teil des Bescheides als Regelungsinhalt enthalten. Neue Zulassungen sind ggf. mit Hinweis auf das IDK nach neuer Version gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erteilen.



Im Hinblick auf die Regelungen im Zusammenhang mit dem Export in DL wird auf die Bemühungen des BVL verwiesen, in Abstimmung mit DL, die einen Export nur in Verbindung mit einer Listung erlauben, pragmatische Lösungen herbeizuführen, die jedoch abzuwarten sind.

Die AFFL würde eine Regelung begrüßen, bei der bei der Listung ebenfalls nur die Zulassungsnummer und nicht das vollständige IDK anzugeben ist. Damit würde auch die Abstimmung eines Übergangs von der Kennung „EG“ zu „EU“ oder eine Neulistung entfallen können.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is cursive and appears to be 'Dr. Edwin Ernst'. It consists of a large, stylized 'E' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Edwin Ernst